

Textliche Festsetzungen:

In dem „GE“-Gebiet – im Bereich der Grundstücke Palmbuschweg 40 bis 62 – sind zur Straße Palmbuschweg hin nur Anlagen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung zulässig sowie Lagergebäude, wenn die An- und Auslieferung an der dem Palmbuschweg abgewandten Seite erfolgt.

Von der geplanten Straße dürfen Ein- und Ausfahrten zu den angrenzenden Grundstücken nicht angelegt werden.

Beim Ausbau der Straße entstehende Höhenunterschiede zu den angrenzenden Grundstücken sind auf den Grundstücken auszugleichen bzw. bei der Fundamentierung der angrenzenden Gebäude – ggfls. auch vorab- zu berücksichtigen.

Die Gewerbebetriebe müssen die erforderlichen Stellplätze grundsätzlich auf eigenen Grundstücken oder Pachtflächen anlegen.

In den für eine Grüngestaltung festgelegten Flächen des Baulandes entlang der Straße „Palmbuschweg“ können Stellplätze angelegt werden. Die Stellplätze sind durch einen 2,50 m breiten Grünstreifen vom öffentlichen Straßenraum zu trennen.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.